



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 9/2007

Düsseldorf, den 24. Mai 2007

---

- Seite 2 Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.05.2007
- Seite 3 Ausschreibung von Rektoratsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.05.2007

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05.2006, zuletzt geändert am 21.02.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 8 werden nach „Fachschaftsrat“ die Worte „Fachschaftsvertretung Humanmedizin“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.05.2007

Düsseldorf, den 10.05.2007

Der Rektor der  
Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

## **Ausschreibung von Rektoratsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Gemäß Beschluss des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden Promotionsstipendien in analoger Anwendung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG NW -, als Anlage abgedruckt) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV NW -) vom 17. Juli 1984 ausgeschrieben.

### **1. Art und Höhe der Stipendien**

Rektoratsstipendien werden als **Grund-** oder **Abschlussstipendien** gewährt.

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von 920,- € monatlich (Höchstbetrag) und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von 153,- € monatlich, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Einkommen der Stipendiatin oder des Stipendiaten und der Ehegattin bzw. des Ehegatten sind zu berücksichtigen. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen.

### **2. Förderungsvoraussetzung**

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

Ein **Grundstipendium** kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

a) im Anschluß an einen Hochschulabschluss  
oder

b) im Anschluss an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums  
oder

c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluss eine prakti-

sche Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet. Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung bzw. Beginn der praktischen Ausbildung oder des beruflichen Vorbereitungsdienstes (Buchstabe c) soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.

Ein **Abschlussstipendium** kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlussprüfung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 44 HG) bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft (§ 46 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlussprüfung beschäftigt war.

Die Förderung soll unmittelbar an die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft anschließen.

Gefördert werden können sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf immatrikuliert sind.

Übt die Stipendienbewerberin bzw. der Stipendienbewerber eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

### 3. **Vergabe der Förderungsleistung**

Die vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 GrFV NW gebildete Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach dem GrFG NW stellt fest, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen.

### 4. **Verfahren der Antragsstellung**

Anträge auf Gewährung eines Rektoratsstipendiums sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an die Abteilung 1.1 der Universitätsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.

Folgende Bewerbungsfristen sind zu beachten:

**Bewerbungsfrist bis 1. November**

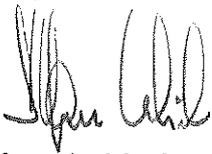
(für eine Förderung ab 1. Januar des folgenden Jahres)

**Bewerbungsfrist bis 1. Mai**

(für eine Förderung ab 1. Juli).

5. Auskünfte erteilt die Abteilung für Akademische Angelegenheiten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Zimmer 41, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind und Anträge abgegeben werden können (Sprechzeit montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, F. 81 - 11764).

Düsseldorf, den 24. Mai 2007



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)